

Was muss bei der Beantragung eines Stipendiums der Heinrich Hertz-Stiftung beachtet werden:

I. Grundsätzliche Voraussetzungen:

1. Geplantes Vorhaben	Forschungsvorhaben	Nur <u>Forschungsvorhaben</u> werden gefördert; Stipendien für ein Studium, Praktika, Teilnahme an Kongressen, Tagungen oder Ähnlichem werden satzungsgemäß nicht vergeben.
2. Antragsteller, Antragstellerin	Fachwissenschaftlerin oder -wissenschaftler, die/der in <u>NRW</u> tätig ist.	i. d. R. Fachprofessorin oder -professor einer nordrhein-westfälischen Hochschule. <u>Ein Antrag kann nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst gestellt werden.</u>
3. Bewerberinnen bzw. Bewerber für ein Stipendium im Ausland	<u>Deutsche</u> Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die in <u>Nordrhein-Westfalen</u> tätig sind und einen Forschungsaufenthalt im <u>Ausland</u> planen.	<u>Personenkreis:</u> Hochschullehrerinnen und -lehrer, Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, sonstige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Doktorandinnen und Doktoranden <u>nur</u> , wenn sie sich <u>in der Endphase</u> der Promotion befinden und für den Abschluss der Promotion ein Forschungsprojekt im Ausland erforderlich ist (maximaler Förderungszeitraum 6 Monate),
4. Bewerberinnen bzw. Bewerber für ein Stipendium in Nordrhein-Westfalen	<u>Ausländische</u> Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die einen Forschungsaufenthalt in <u>Nordrhein-Westfalen</u> planen.	<u>besonders qualifizierte</u> Studierende, die <u>kurz vor dem Abschluss</u> ihres Studiums stehen und dafür ein Projekt im Ausland erforderlich oder sehr wichtig ist (maximaler Förderungszeitraum 6 Monate). Die Stiftung kennt bei der Vergabe eines Stipendiums <u>kein Mindest- oder Höchstalter.</u>
5. Förderdauer	<u>Höchstförderdauer ist ein Jahr</u> , in begründeten <u>Ausnahmefällen</u> kann eine Verlängerung um maximal 12 Monate erfolgen.	Bewilligungen werden - auch wenn ein längerer Zeitraum eingeplant ist - auf die Dauer eines Jahres beschränkt. Das Projekt soll so angelegt sein, dass, auch wenn eine Verlängerung nicht möglich ist, ein Teilerfolg innerhalb der ersten 12 Monate zu erwarten ist. Eine Ausschöpfung des zweijährigen Bewilligungsrahmens setzt die sehr gute Bewertung der Ergebnisse des ersten Jahres und der Aussichten für die Verlängerung voraus. <u>Kurzzeitige</u> Vorhaben (bis zu ca. 6 Wochen) werden in der Regel nicht gefördert.

6. Aufenthalt vor Antritt des Stipendiums	Im Heimatland	Bis zum Beginn des von der Heinrich Hertz-Stiftung geförderten Forschungsvorhabens muss die Bewerberin oder der Bewerber <u>in ihrem bzw. seinem Heimatland</u> wissenschaftlich tätig sein.
7. Stipendium	Entweder Aufenthalts- oder Reisekosten	Beiträge zur Krankenversicherung sowie Sachkosten können <u>nicht zusätzlich</u> gezahlt werden. Die Fördermöglichkeiten sind auf <u>personen-, nicht sachbezogene</u> Zuwendungen beschränkt. Bei dem Stipendium handelt es sich um eine Nettozuwendung, die keiner Besteuerung unterliegt. Der derzeitige Höchstbetrag des Stipendiums beträgt 1.500,00 Euro pro Monat. Die jeweilige Stipendienhöhe ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu begründen und an den wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers auszurichten (weiterlaufende Bezüge, Unterhaltsleistungen, Eigenbeteiligung usw. sind zu berücksichtigen). Unter gewissen Voraussetzungen und bei einer Aufenthaltsdauer von mindestens 6 Monaten ist die Zahlung eines Familienzuschusses möglich.
8. Sprachkenntnisse	Grundkenntnisse der Sprache des Landes, in dem das Projekt durchgeführt werden soll.	Bei ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sind <u>Grundkenntnisse der deutschen Sprache</u> nachzuweisen. In Ausnahmefällen kann bei einem kurzzeitigen Aufenthalt (bis zu 3 Monaten) darauf verzichtet werden, sofern für das geplante Projekt Deutschkenntnisse nicht erforderlich sind. Im Fall der Förderung deutscher Stipendiatinnen oder Stipendiaten ist ein <u>Nachweis über Kenntnisse der Sprache des Gastlandes</u> erforderlich.
9. Aufenthalt nach Abschluss des Vorhabens	Rückkehr der Bewerberin/ des Bewerbers nach Abschluss des Vorhabens <u>in das Heimatland</u> .	

II. Unterlagen für die Antragstellung (in 2-facher Ausfertigung):

1.	Formloser Antrag (in doppelter Ausfertigung) einer bzw. eines in <u>Nordrhein-Westfalen</u> tätigen Fachprofessorin oder Fachprofessors, spätestens <u>3 Monate vor der nächsten Kuratoriumssitzung</u> ; wenn möglich, zusätzlich eine Version der gesamten Antragsunterlagen in elektronischer Form an rosemarie.hillebrand@miwf.nrw.de .
2.	Lebenslauf der Bewerberin/des Bewerbers (in deutscher Sprache) unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs.
3.	Zeugniskopien (ggf. mit deutscher Übersetzung). Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits hauptamtlich als Hochschullehrer/in oder in gleichwertiger wissenschaftlicher Position tätig ist.
4.	Darlegung des Forschungsvorhabens <u>in deutscher Sprache</u> mit Zeitplan.
5.	Genauere Angaben zur <u>Dauer und Höhe</u> des beantragten Stipendiums (s. I. Punkt 5. und 7.).
6.	Bei einem Auslandsaufenthalt deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine Bescheinigung der gastgebenden ausländischen Stelle (mit deutscher Übersetzung).
7.	Nachweis über Sprachkenntnisse (s. I. Punkt 8.).
8.	Erklärung über die beabsichtigte Tätigkeit der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten nach Beendigung des geförderten Forschungsvorhabens (s. I. Punkt 9.).
9.	Erklärung, ob weitere Stipendien bei einer anderen Stelle in Deutschland beantragt wurden, ggf. wo.
10.	Benennung von <u>zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern</u> , die an <u>verschiedenen</u> deutschen Hochschulen und an einer <u>anderen</u> deutschen Hochschule als die der Antragstellerin bzw. des Antragstellers tätig sind (mit Adresse, Telefonnummer, Fax-Nummer und E-Mail-Adresse).
11.	Angehörige des öffentlichen Dienstes sind gehalten, die Voraussetzungen ihrer Beurlaubung und die Frage der Weitergewährung der Dienstbezüge rechtzeitig zu klären.
12.	Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ob sie bzw. er mit der Veröffentlichung ihres bzw. seines Namens sowie der Nennung der derzeitigen und der gastgebenden Hochschule auf der Internetseite der Stiftung einverstanden ist.

III. Entscheidung über den Antrag:

- | |
|--|
| 1. Das Kuratorium entscheidet i. d. R. zweimal jährlich über die Anträge. Der Termin der nächsten Sitzung ist der Internetseite www.heinrich-hertz-stiftung.de zu entnehmen. |
| 2. In eiligen Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums innerhalb bestimmter Grenzen (u. a. maximale Dauer des Forschungsvorhabens 3 Monate) zwischen den Sitzungen selbst entscheiden. |
| 3. Nach der Entscheidung des Kuratoriums wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller mit den entsprechenden Hinweisen über die weitere Vorgehensweise unterrichtet. |

IV. Weitere Vorgehensweise im Falle einer Bewilligung:

- | |
|--|
| 1. Die mit dem Bewilligungsbescheid übersandte Einverständniserklärung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückzusenden. |
| 2. Sobald der Beginn des Forschungsvorhabens feststeht, ist dieser Termin der jeweiligen Hochschulverwaltung mitzuteilen. Von dort erfolgt dann die Anforderung der Mittel für die Stipendiatin bzw. den Stipendiaten. |
| 3. Ist eine alsbaldige Inanspruchnahme des Stipendiums nicht möglich, ist die Geschäftsstelle der Stiftung darüber zu unterrichten. Bei einer Karenzzeit von mehr als zwei Jahren kann über die Mittel anderweitig verfügt werden. |
| 4. Antragstellerin bzw. Antragsteller sowie Stipendiatin bzw. Stipendiat sind verpflichtet darauf zu achten, dass in den Bewilligungsvoraussetzungen keine Veränderungen eintreten und die bewilligten Mittel zweckentsprechend verwendet werden. |
| 5. Nach Abschluss des geförderten Projektes ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein Bericht zu erstellen sowie der Vordruck „Verwendungsnachweis“ zu ergänzen und der Verwaltung der Hochschule zuzuleiten. Nach Prüfung durch die Hochschulverwaltung sind diese Unterlagen dann der Geschäftsstelle der Heinrich Hertz-Stiftung zuzuschicken. |

Anschrift und Ansprechpartner der Heinrich Hertz-Stiftung:

Anschrift:

Ministerium für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Heinrich Hertz-Stiftung -
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 896-04
Telefax: 0211 896-45 55

Ansprechpartner:

Herr Klaus-Peter Möller-Döring
(Geschäftsführer)
Telefon: 0211 896-44 76

Frau Rosemarie Hillebrand
(Mitarbeiterin der Geschäftsstelle)
Telefon: 0211 896-42 66
Telefax: 0211 896-44 07

E-Mail: heinrich-hertz-stiftung@miwf.nrw.de oder
rosemarie.hillebrand@miwf.nrw.de
www.heinrich-hertz-stiftung.de